

Der Kriegshilfsdienst.

~ Berlin, 15. Nov. (Telegr.) Während die Verhandlungen über die Ausgestaltung der Hilfsdienstpflicht noch schweben und auch die Frage der Einberufung des Reichstages noch nicht erledigt ist, ist es ebenso nützlich als interessant, einmal zu übersehen, wie man in England die Heimarbeit für den Krieg organisiert hat. Man muß anerkennen, daß das in ebenso großzügiger, als rücksichtslos mit der Überlieferung brechender Weise geschehen ist, seitdem das britische Munitionsgesetz vom 2. Juli 1915 und seine Ergänzungen so tief in die persönliche und berufliche Freiheit des einzelnen eingeschnitten und die alten Regeln der Gewerkschaften über den Haufen geworfen haben. Es ist bekannt, daß das Munitionsgesetz die Streiks verboten hat und alle Arbeitsstreitigkeiten durch Schiedsgerichte erledigt werden, gegen deren Urteil zunächst keine Berufung möglich war. Ein Streikverbot hat man in Deutschland für unnötig gehalten und der nationale Sinn unserer Arbeiterschaft und die vaterländische Haltung der Gewerkschaften haben es bei uns zu unergleichlich viel weniger Arbeitseinstellungen kommen lassen als in England. Während das Streikverbot in Geltung war, hat in England eine Reihe ausgedehnter Streiks stattgefunden, und die Regierung sah sich schließlich zu Anfang dieses Jahres gezwungen, das Streikverbot für den Fall aufzuheben, daß es nicht gelingt, binnen drei Wochen eine schiedsgerichtliche Einigung zu erzielen. Griff das Munitionsgesetz in bezug auf die Arbeitseinstellung tief in die Freiheit der Arbeiter ein, so geht es insofern noch weiter, als diejenigen Arbeiter, die sich dem Munitionsminister gegenüber verpflichtet haben, in einer staatlichen Munitionsfabrik zu arbeiten, zwangsweise jedem derartigen Betrieb zugeteilt werden können und in einen anderen Betrieb nur mit Genehmigung des Arbeitgebers eintreten dürfen. Die Freiwilligkeit des Arbeiters in bezug auf die Annahme der Arbeit in einer staatlichen Munitionsfabrik ist sehr fragwürdig, wie schon aus den bestehenden Gesamtverträgen mit den Gewerkschaften erhellt. Jetzt unterstehen zwei Millionen Arbeiter dem Zwang des Munitionsgesetzes. Diese Form des staatlichen Zwangs wäre für unser staatsbürgerliches Denken unmöglich. Wenn im Interesse des Landes ein solcher Zwang nötig ist, verlangt das deutsche Empfinden seine gleichmäßige Ausdehnung auf alle Bürger. Dazu kommt bei der Durchführung der Einrichtung in England auch noch der üble Umstand, daß die Schiedsgerichte nicht paritätisch zusammengesetzt waren, daß Lohnrückereien und sonstige Willkürlichkeiten vorkamen, durch welche die Arbeiter geschädigt wurden. Die Berufung gegen die Schiedsgerichtsentscheidung wurde erst später zugelassen und erst später wenigstens teilweise wurden Arbeitervertreter in die Schiedsgerichte berufen. Entsprechend den Grundsätzen deutscher Sozialpolitik wird in Deutschland von Anfang an dafür gesorgt sein, daß auch die Vertreter der Arbeiter überall bei den Streitfragen mit zu entscheiden haben.

Das Wesen unseres Hilfsdienstgesetzes wird in der Feststellung der gleichmäßig alle nicht einberufenen Männer treffenden Dienstpflicht bestehen, wobei es selbstverständlich ist, daß die möglichste Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen genommen wird, um unnötige Härten zu vermeiden. Die Übernahme der Pflicht soll zunächst in den freien Willen des einzelnen gestellt sein, und der Zwang lediglich als Ausnahmeregel denjenigen treffen, der sich der Pflicht zu entziehen sucht. Es ist zu hoffen, daß der Zwang die Ausnahme bleiben wird. Jedenfalls wird derjenige, der beschäftigungslos oder nicht in einer Weise tätig ist, die als vaterländischer Hilfsdienst anerkannt werden kann, Zeit haben, sich selbst eine Beschäftigung im vaterländischen Dienst zu suchen. Sucht oder findet er sie in einer gewissen Zeit nicht, dann wird sie ihm zugewiesen werden. Als vaterländischer Hilfsdienst wird jede Tätigkeit erachtet, die für die Kriegsführung oder die Sicherung des notwendigen Heimatbedarfs mittelbar oder unmittelbar in Betracht kommt, in erster Linie die Kriegsindustrie und die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und andern Gegenständen dringenden Bedarfs. In diesen Tätigkeitszweigen sollen die bisher unentbehrlichen, zum Heeresdienst an der Front, in der Etappe oder in der Heimat geeigneten Personen möglichst vollständig freigemacht werden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß dafür gesorgt wird, daß durch Arbeitszuweisungen kein Lohnruck eintreten kann. Die Zuweisungen sollen die Ausnahme bilden und für die in Betracht kommenden Betriebe nur nach Bedarf erfolgen.

So bildet der vaterländische Hilfsdienst für jeden Staatsbürger, der bisher nicht mittelbar oder unmittelbar für die Erfüllung des Kriegszwecks tätig war, eine Pflicht, deren Erfüllung möglichst freiwillig und nur im Notfall unter Anwendung des staatlichen Zwanges erfolgen soll. Unser staatlicher Existenzkampf rechtfertigt sie, ihre Durchführung erfolgt unter Beobachtung der leitenden Grundsätze deutschen Staatsbürgertums und deutscher Sozialpolitik. Es ist die organische Fortsetzung der allgemeinen Wehrpflicht.